

Abschrift.

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Berlin W 8, den 8. April 1941
Voßstraße 6.

Rk. 4717 B

An

den Reichsprotector in Böhmen und Mähren
Herrn Reichsminister Freiherrn von Neurath

P.F.S.K.

Betrifft: Fall Schwarzenberg.

Im Anschluß an mein Schreiben vom
14. März 1941 - Rk. 3662 B -

Lieber Herr von Neurath!

Nachdem inzwischen der Herr Reichsmarschall zu dem Fall Schwarzenberg Stellung genommen und Reichsstatthalter Eigruber, dem ihm vom Führer erteilten Auftrag entsprechend, Vorschläge für die Weiterbehandlung des Falles gemacht hat, habe ich dem Führer Vortrag gehalten. Dabei bin ich besonders auf Ihre in den Verhältnissen des Protektorats begründete Stellungnahme eingegangen. Ich habe nicht verfehlt, dem Führer Ihren Wunsch auf unmittelbaren Vortrag zu unterbreiten. Der Führer, zur Zeit durch die Kriegsführung ausschließlich in Anspruch genommen, konnte Ihren Wunsch leider nicht erfüllen, ist aber selbstverständlich bereit, Ihren Vortrag später zu geeigneter Zeit entgegenzunehmen und Ihren berechtigten Interessen entgegenzukommen. Der Führer betonte dabei ausdrücklich, daß seine auf meinen Vortrag gefällte Entscheidung nur eine vorläufige sei.

Der Führer hat sich nicht veranlaßt gesehen, die Beschlagnahme des Schwarzenberg'schen Vermögens aufzuheben. Über die Einziehung hat der Führer sich eine spätere Entscheidung vorbehalten.

Auch im Übrigen verkannte der Führer nicht, daß Sie an der weiteren Regelung der Dinge ein besonderes Interesse haben. Da der Führer jedoch bei seiner grundsätzlichen Auffassung verblieben ist, daß der Schwarzenberg'sche Besitz nach seiner Einziehung nicht dem Reich, sondern den Reichsgenossen zufallen soll und eine Überlassung des Besitzes an das Protektorat nicht in Frage kommt, hat sich der Führer

STATNÍ ÚSTŘEDNÍ ARCHIV

V PRAZE
3. oddělení

118 60 Praha 1, Loretánská 6

1180 kopie doslovně odpovídá
originálu uloženému ve Státním
ústředním archívu v Praze.
Počet stran: *2*

nicht
L. G. P. T.

nicht entschließen können, für das Protektorat eine besondere Behandlung in Aussicht zu nehmen und den dort belegenen Besitz dem Reich zu überlassen. Der im Protektorat belegene Grundbesitz soll daher, wenn er eingezogen wird, dem Reichsgau Oberdonau zugewiesen werden. Dabei war es für den Führer selbstverständlich, daß dieser Besitz dann reiner Privatbesitz des Reichsgaues sein wird, sodaß Ihre Hoheitsrechte und die Rechte der Protektoratsregierung in keiner Weise berührt werden. Daß einzelne Vermögensgegenstände, wie etwa das in Ihrem Schreiben an den Reichsminister der Finanzen vom 16. März 1941 erwähnte Palais Schwarzenberg, Ihnen übertragen werden, billigte der Führer durchaus.

Im ganzen soll nach dem Wunsch des Führers bei der weiteren Behandlung des Falles Schwarzenberg von folgenden Richtlinien ausgegangen werden:

Die Beschlagnahme des Besitzes bleibt aufrechterhalten.

II.

Die Entscheidung über die Einziehung wird zurückgestellt. Es kann jedoch schon jetzt davon ausgegangen werden, daß im Falle der Einziehung jedem Gau (Land) der in seinem Gebiet belegene Besitz zufallen wird, dem Gau Oberdonau zugleich der im Protektorat belegene Besitz. Das schließt nicht aus, daß im Protektorat einzelne Teile des Besitzes (Palais Schwarzenberg in Prag) dem Reich (Reichsprotector) überlassen werden. Daß ein Reichsgau im Protektorat Privatbesitz hat, ist ohne weiteres möglich. Die Hoheitsrechte bleiben selbstverständlich bei dem Protektorat. Die Aufteilung des Besitzes auf die Gaue gilt auch für die Forsten, jedoch sollen die Forsten von der Reichsforstverwaltung verwaltet werden. Den Gauen bleibt die Nutzung von Forst und Jagd.

Bei der Auseinandersetzung müssen die einzelnen Gaue anteilmäßig an den auf dem Gesamtbesitz lastenden Schulden und den zum Gesamtbesitz gehörenden Forderungen (Bankguthaben usw.) beteiligt werden.

III.

Die Verwaltung des beschlagnahmten Besitzes hat weiterhin

Reichs-

43460



19

Reichsstatthalter Eigruber. Er ist ermächtigt, den Reichsstatthaltern anderer Gauen bereits jetzt die Verwaltung des Besitzes zu übertragen, der den anderen Gauen später voraussichtlich zufallen wird. Auch die Verwaltung der Forsten kann, sobald das nach Lage der Dinge möglich ist, der Reichsforstverwaltung übertragen werden.

IV.

Eine Freigabe des Besitzes oder einzelner Teile zugunsten der Familie Schwarzenberg wird nicht in Erwägung gezogen.

V.

Die pflichtteilsberechtigten Schwestern des Fürsten Schwarzenberg haben gegen diesen einen Rechtsanspruch, der erfüllt werden muß. Sie sollen wegen ihres Anspruchs abgefunden werden, soweit nicht etwa wegen staatsfeindlicher Betätigung eines Pflichtteilsberechtigten eine Beschlagnahme und Einziehung des Pflichtteilsanspruchs in Frage kommt. Die Abfindung kann in Grundbesitz erfolgen.

Die Verhandlung mit den Pflichtteilsberechtigten wird Reichsstatthalter Eigruber führen.

Ich darf Sie danach bitten, soweit Sie an der weiteren Behandlung interessiert sind, mit Reichsstatthalter Eigruber Fühlung zu nehmen.

Die übrigen beteiligten Stellen habe ich von der Entscheidung des Führers gleichfalls verständigt.

Heil Hitler!

Ihr

gez. Dr. Lammers.

STÁTNÍ ÚSTŘEDNÍ ARCHIV

V PRAZE

3. oddělení

118 00 Praha 1, Loretánská 6

Tato kopie doševně odpovídá
or. gínálu uloženému ve Státním
ústředním archívu v Praze.

Počet stran: 1

Jacobi 2.9.95